



Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Stadt Eibelstadt folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

§ 1

Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,-- Euro.

§ 3 Pauschalierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines Einmalbetrages für die Dauer von 10 Jahren abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablösung beträgt das 6-fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine Ablösung gezahlt wurde (Pauschalierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) Leitungen der öffentlichen Versorgung, z. B. Elektrizität, Gas, Fernwärme, Telekommunikationsleitungen, Wasser, Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen
 - c) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - d) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - e) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - f) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.

- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderungen fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren, tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30.06.2021 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie bei der Stadt Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.06.2021 angeheftet und am 14.07.2021 wieder abgenommen.

Eibelstadt, 15.07.2021

gez.

Markus Schenk
1. Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in Euro
1. Baustellen- und Arbeitsstelleneinrichtungen				
1.	Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und –planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen	Je m ²	Je angefangene Woche	0,50 Euro
2.	Aufstellen von Containern, Kränen etc.	Je m ²	Je angefangene Woche	0,50 Euro
2. Anbieten von Leistungen				
1.	Tisch- und Stuhlaufstellung von Cafés, Eisdielen, Gaststätten, etc.	Je m ²	Je Jahr	12,00 Euro
2.	Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge bzw. Verkaufsbuden	Je Fahrzeug bzw. je Bude usw.	Je Tag Je Woche Je Monat 1 Jahr	5,00 Euro 25,00 Euro 40,00 Euro 250,00 Euro
3.	Verkaufs-, und Warenstände in räumlicher Verbindung zu einem stehenden Gewerbe	Je m ²	Je angefangenes Jahr	12,00 Euro
3. Gestattungsvertrag (Für die nachfolgenden Positionen ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen)				
1.	Flächen, welche als Weg bzw. Platz angelegt wurden und privat genutzt werden	Je m ²	Je Jahr	2,50 Euro
2.	Rohre und Leitungen, <u>die nicht</u> dem Anschluss an eine öffentliche Ver- und Entsorgung dienen	Je lfd. Meter	Einmalig	2,00 Euro
3.	Treppen, Trittstufen	Je m ²	Je Jahr	2,50 Euro
4.	Überbauungen durch Schuppen und dergleichen sowie durch fest mit Boden verbundene Bauwerke und Balkone	Je m ²	Je Jahr	2,50 Euro

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in Euro
4. Veranstaltungen				
1.	Aufführungen und Veranstaltungen (z. B. Floh- und Trödelmärkte) Gewerblicher Art	---	Je Tag	250,00 Euro
2.	Aufführungen und Veranstaltungen Nicht Gewerblich	---	---	Gebührenfrei
3.	Schaustellerunternehmen	---	---	Gebührenfrei
4.	Zirkusunternehmen	---	---	Gebührenfrei

5. Werbezwecke				
1.	Informationsstände oder –tische a) mit gewerblicher Zielsetzung b) ohne gewerbliche Zielsetzung	Je Stand Je Stand	Je Tag Je Tag	10,00 Euro Gebührenfrei
2.	Plakatständer in Zusammenhang mit Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden, Volksbegehren und Volksentscheiden (innerhalb von 6 Wochen vor dem Termin)	---	---	Gebührenfrei
3.	Plakatständer für Hinweise auf gewerbliche Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Messen)	Je Stück	Je Tag	1,00 Euro
4.	Werbeständer (soweit sie nicht nach der Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei sind)	Je Stück	Je Monat	5,00 Euro
5.	Werbeständer <u>auf Gehwegen</u> , die in direktem örtlichem Zusammenhang mit der Stätte der Leistung (Ladengeschäft, Gaststätte) stehen, sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 1 Meter verbleibt	---	---	Gebührenfrei
6.	Werbeständer <u>auf der Straße</u> , die in direktem örtlichem Zusammenhang mit der Stätte der Leistung (Ladengeschäft, Gaststätte) stehen, <u>sofern diese direkt am jeweiligen Anwesen aufgestellt werden und den Verkehr nicht behindern.</u>	---	---	Gebührenfrei

6. Sonstiges				
1.	Blumenkübel, Blumentröge	---	---	Gebührenfrei